

Bestätigung der Schule

für den Schüler/die Schülerin:

- Es besteht Bedarf (ggf. auch prognostisch) für eine zusätzliche Lernförderung nach § 34 Abs. 4 SGB XII in folgendem Fach / folgenden Fächern

Begründung des Bedarfs:

- Konstant mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Fach über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten
- Zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr mit den Noten „mangelhaft“ oder eine Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ je Fach
- Vorliegen einer Benachrichtigung der Schule über eine Versetzungsgefährdung (so genannter „blauer Brief“)
- Hinweis auf dem Halbjahreszeugnis über eine Versetzungsgefährdung
- Vorbereitung auf eine Nachprüfung zum Erreichen von Klassenziel oder Schulabschluss (maximal 15 Stunden Lernförderung möglich)
- Durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr
- Bei Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung ist nach derzeitigem Stand von Erfolg auszugehen.

Empfohlener Umfang der Lernförderung (maximal 35 Stunden pro Schuljahr):

- 15 Stunden 25 Stunden 35 Stunden

Bei einem Folgeantrag:

- weitere 10 Stunden 20 Stunden

Vorrangigkeit anderer Leistungen von Schule und Jugendhilfe:

- Es wird bestätigt, dass die Lernförderung zusätzlich erforderlich ist, weil sie von der Schule weder über Ergänzungsstunden noch über die Teilnahme an einem Ganztagsangebot noch über andere schulische Angebote gewährleistet werden kann bzw.
- dass die ggf. bestehenden Angebote der Schule bereits ausgeschöpft wurden.
- Im Falle einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit vom Unterricht besteht keine Möglichkeit gemäß § 21 SchulG NRW.
- Ein Antrag auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 35 a SGB VIII wurde nach meiner Kenntnis nicht gestellt.